

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 26. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaften als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1*
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft ist nicht mit dem Bachelor-Teilstudiengang Musik kombinierbar.

§ 2
Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

¹ Mittl.bl. BM M-V S.511

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Musikgeschichte I	120	2	4	2
2.	Musikgeschichte II	150	2	5	4
3.	Musikgeschichte III	225	2	7	6
4.	Musikwiss. Grundlagen	150	1	5	1
5.	Musikwissenschaft I	150	1	5	2
6.	Musikwiss. Praxis	270	2	9	4
7.	Musikwissenschaft II	225	2	8	6
8.	Musiktheorie I (BMI)	180	2	6	2
9.	Musiktheorie II (AM)	240	2	8	4
10.	Künstlerische Praxis	180	2	6	6

Im Modul „Künstlerische Praxis“ wählt der Studierende einen der drei angebotenen Schwerpunkte: Instrumentalspiel, Gesang, Dirigieren.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Musikwissenschaftliche Praxis“ aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Modulprüfung „Musikgeschichte I“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte II“: Hausarbeit (20-30 Seiten); die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.
- Modulprüfung „Musikgeschichte III“: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 GPO BMS: Vortrag (max. 45 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (5-10 Seiten)
- Modulprüfung „Musikwissenschaftliche Grundlagen“: Klausur (90 Min.)
- Modulprüfung „Musikwissenschaft I“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)
- Modulprüfung „Musikwissenschaftliche Praxis“: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 GPO BMS: Vortrag (max. 45 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (5-10 Seiten), Erstellen eines schriftlichen Exkursionsberichts im Umfang von 8-10 Seiten
- Modulprüfung „Musikwissenschaft II“: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 GPO BMS: Vortrag (max. 45 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (5-10 Seiten)
- Modulprüfung „Musiktheorie I“: Klausur (90 Minuten)
- Modulprüfung „Musiktheorie II“: Klausur (120 Minuten)
- Modulprüfung „Künstlerische Praxis“: Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen gemäß § 10, Abs. 1 und 5 GPO BMS (Dauer: 10 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 20 Minuten), Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben.

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; bei einer als „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(6) Schriftliche Zusammenfassungen von Seminarleistungen werden gemäß § 10 Abs. 1 GPO BMS nur von einem Prüfer bewertet. Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Abs. 2 GPO BMS wird nicht gewährt

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung; Dauer 30 Minuten). Sie besteht aus einem Gespräch (10 Min.) und zwei Kurzvorträgen (je 10 Min.).

(3) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Modulen studierten Fachgebieten resultiert. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Grundkenntnisse zu allgemeinen und speziellen Problemen der Musikgeschichte vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse zu zwei vom Studierenden gewählten Themen aus dem Gebiet der abendländischen Musikgeschichte. Eines der Themen soll die Bereiche „Musica baltica“ oder „Musikalische Sozialgeschichte“ oder „Musik und Sprache“ berühren.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Ist die Bachelorarbeit eine wissenschaftliche Arbeit, soll sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

(5) Besteht die Bachelorarbeit aus einem künstlerischen Projekt, muss sie eine Projektbeschreibung enthalten.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Musikwissenschaft immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1155) und die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten am 1. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2009 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 26. Mai 2009.

Greifswald, den 26. Mai 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 755

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

Musikgeschichte I:

Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen.

Musikgeschichte II:

Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum; Kenntnis spezieller Probleme der Musikgeschichte gemäß dem jeweils gewählten Schwerpunkt.

Musikgeschichte III:

Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themen, Methoden und Problemen der älteren (bis 1800) wie jüngeren (seit 1800) Musikgeschichte.

Musikwissenschaftliche Grundlagen: Kenntnis von Geschichte, Strukturen und Methoden des Faches Musikwissenschaft; Kenntnisse und Anwendung grundlegender Methoden der musikalischen Analyse; Kenntnisse wichtiger musikalischer Gattungen und Formen in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen.

Musikwissenschaft I:

Kenntnis von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis; Überblick über Forschungsgegenstände und -methoden der „Musica baltica“.

Musikwissenschaftliche Praxis: Fertigkeiten im Verfassen musikwissenschaftlicher Basistexte (Konzerteinführung, Konzertkritik, CD-Booklet, Artikel für allgemeine Zeitschriften ebenso wie für Fachzeitschriften). Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Musikmanagements (Organisation, Kalkulation, Sponsoring). Kenntnisse über Quellen (zur Musikalischen Sozial- und Regionalgeschichte, zu Instrumenten und zu musikalischen Werken) am jeweiligen Original; Einblicke in die Bestände sowie die Arbeitsweise musikalischer Museen, musikwissenschaftlicher Archive sowie freier musikwissenschaftlicher Forschungsinstitute.

Musikwissenschaft II:

Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte; Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache in systematischer wie historischer Sicht.

Musiktheorie I (Basismodul):

Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen. Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Harmonielehre. Produktion vierstimmiger Sätze in der Technik des Kantional-satzes. Grundkenntnisse älterer musikalischer Satztechnik. Kenntnis der Kirchentonarten.

Musiktheorie II (Aufbaumodul):

Vertiefte Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre sowie älterer und neuerer musikalischer Satztechnik. Produktion einfacher Beispiele. Anfertigung und Interpretation von Analysen harmonischer Prozesse. Kenntnis von Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente. Kenntnis verschiedener Notationssysteme.

Künstlerische Praxis:

Beherrschung der Grundlagen im praktischen Umgang mit Musik, und zwar solistisch wie im Ensemble. Im Einzelnen wird das Qualifikationsziel wie folgt nachgewiesen:

Orgel: Vortrag von mindestens zwei Orgelstücken aus unterschiedlichen Epochen – oder

Klavier: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Epochen – oder

Jazz-Rock-Piano: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken unterschiedlicher Stilrichtungen – oder

Melodieinstrument: Vortrag von mindestens zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen – oder

Gesang: Vortrag von mindestens zwei Liedern, darunter ein Volkslied und ein unbegleiteter Gesang – oder

Dirigieren: Dirigieren eines vorbereiteten Werkes und Erarbeitung einer leichten Partitur.